[Auszug]

§ 20

## Ausschreibung, Einreichung und Ranking der Beauftragung bzw. Auftragserteilung als Demonstrator

# Dauer der Beauftragung sowie Art und Höhe der Vergütung als Demonstrator und deren Quelle

#### Aufgaben, Rechte und Pflichten des Demonstrators

#### Beendigung der Beauftragung als Demonstrator

§ 20/A [Ausschreibung, Einreichung und Ranking der Beauftragung bzw. Auftragserteilung als Demonstrator]

- (1) Eine Beauftragung als Demonstrator kann aufgrund einer Bewerbung ein Studierender in der Bachelor- und Master- oder ungeteilten Ausbildung bekommen, der zumindest im zweiten Studienjahr ist und dessen Aktivitäten und Studienergebnisse als Studierender herausragen, mit besonderem Hinblick auf den gewählten Fachbereich.
- (2) 38 Die Beauftragung als Demonstrator kann über einen öffentlichen Wettbewerb, vom Anfang des Studienjahres an für höchstens 2 Semester erteilt werden. Die Dauer von fakultätsspezifischen Beauftragungen legt der Dekan der gegebenen Fakultät fest.
- (3) 39 Die Leiter der Organisationseinheiten für Bildung und Forschung schicken die Wettbewerbsausschreibung für den Demonstrator bis zum letzten Tag des Unterrichtszeitraums des Frühjahrssemesters an das Büro des Dekans der Fakultät, und diese Ausschreibung muss über Folgendes verfügen:
  - a) über die ausschreibende Organisationseinheit für Bildung und Forschung bzw. die Bezeichnung des Themenbereichs bzw. Studienfachs;
  - b) über die Einreichungs- bzw. Bewertungsfrist der Bewerbung;
  - c) über die zu erledigenden Aufgaben;
  - d) über die Dauer der Beauftragung als Demonstrator sowie die erforderliche Dauer der monatlichen Beschäftigung (mit Rücksicht auf die in § 20/C Absatz 3 angeführte Maximaldauer);
  - e) über die Höhe eines eventuellen Demonstrator-Stipendiums;
  - f) über sonstige, durch den Ausschreiber des Wettbewerbs festgelegte Anforderungen.
- (4) Über die Bestätigung der zugeschickten Wettbewerbsausschreibungen entscheidet innerhalb von 10 Werktagen nach deren Eingang der Leiter der Fakultät, der zugleich für die Veröffentlichung der Wettbewerbsausschreibung auf der Webseite der Fakultät sorgt.
- (5) 40 Die Studierenden haben auf die in der Ausschreibung festgelegte Art und Weise bis zum letzten Tag des Prüfungszeitraums des Frühjahrssemesters die Möglichkeit, das Bewerbungsmaterial bei der den Wettbewerb ausschreibenden Organisationseinheit für Bildung und Forschung einzureichen.

- (6) 41 Die Organisationseinheit für Bildung und Forschung schickt die bei ihr eingehenden Bewerbungen, zusammen mit dem aufgrund der vorläufigen Meinung des Lehrstuhls aufgestellten Ranking innerhalb von 10 Werktagen nach Ablauf der für die Einreichung der Bewerbung offen stehenden Frist an das Büro des Dekans der gegebenen Fakultät.
- (7) Die beim Ranking der Bewerbungen zu berücksichtigenden Aspekte sind insbesondere:
  - a) die durch den Bewerber beim Kurs / bei den Kursen des Lehrstuhls erbrachte Leistung;
  - b) die Teilnahme an der fachlichen und/oder organisatorischen Tätigkeit des Wissenschaftlichen Studentenkreises;
  - c) die bei sonstigen fachlichen Wettbewerben erzielte Leistung;
  - d) Sprachkenntnisse;

Gültiger Text: 22. Juli 2021

- e) 42 die Mitwirkung an der Organisation der Veranstaltungen der Organisationseinheit für Bildung und Forschung der Fakultät;
- f) eine sonstige Teilnahme an der Bildungs- oder Forschungstätigkeit;
- g) 43 die durch die Organisationseinheiten für Bildung und Forschung festgelegten sonstigen fachlichen Anforderungen.
- (8) 44 Über die Bewertung der eingegangenen Bewerbungen entscheidet der Leiter der Fakultät unter Einbeziehung der Studierendenselbstverwaltung der Fakultät spätestens bis zum Beginn des Unterrichtszeitraums des Herbstsemesters, benachrichtigt gleichzeitig die Studierenden über seine Entscheidung und setzt die betroffenen Organisationseinheiten für Bildung und Forschung davon in Kenntnis.
- (9) 45 Gilt die Beauftragung als Demonstrator für das Herbstsemester des Studienjahres (5 Monate), wickelt der Leiter der Fakultät unter Einbeziehung der Studierendenselbstverwaltung der Fakultät spätestens bis zum Beginn des Unterrichtszeitraums des Frühjahrssemesters das neue Ausschreibungsverfahren ab und entscheidet über die Bewertung der eingegangenen Bewerbungen, benachrichtigt gleichzeitig die Studierenden über seine Entscheidung und setzt die betroffenen Organisationseinheiten für Bildung und Forschung davon in Kenntnis.
- (10) 46 In den in § 20/D festgelegten Fällen erfolgt auf Vorschlag des Leiters der betroffenen Organisationseinheit für Bildung und Forschung eine Demonstrator-Ausschreibung außer der Reihe. Über die Bestätigung der Wettbewerbsausschreibung außer der Reihe entscheidet der Dekan innerhalb von 5 Werktagen nach deren Eingang, der zugleich für die Veröffentlichung der Wettbewerbsausschreibung auf der Webseite der Fakultät sorgt. Die Studierenden haben auf die in der Ausschreibung festgelegte Art und Weise 10 Werktage lang die Möglichkeit, das Bewerbungsmaterial bei der den Wettbewerb ausschreibenden Organisationseinheit für Bildung und Forschung einzureichen. Die Organisationseinheit für Bildung und Forschung schickt die bei ihr eingehenden Bewerbungen, zusammen mit dem aufgrund der vorläufigen Meinung des Lehrstuhls aufgestellten Ranking innerhalb von 5 Werktagen nach Ablauf der für die Einreichung der Bewerbung offen stehenden Frist an das Büro des Dekans der gegebenen Fakultät. Über die Bewertung der eingegangenen Bewerbungen entscheidet der Leiter der Fakultät unter Einbeziehung der Studierendenselbstverwaltung der Fakultät innerhalb von 5 Werktagen.
- (11) Die Büros der Dekane der Fakultäten bestätigen die Beauftragungen als Demonstratoren aufgrund des geltenden Reglements zur Dokumentenverwaltung der Semmelweis Universität und führen ein Register über die Demonstratoren bzw. die Dauer der Beschäftigung der Demonstratoren.

§ 20/B [Dauer der Beauftragung sowie Art und Höhe der Vergütung als Demonstrator und deren Quelle]

- (1) 47 Die Beauftragung als Demonstrator kann befristet, vom Beginn des Studienjahres für höchstens 2 Semester erfolgen, die der Dekan mit den siegreichen Bewerbern abschließt.
- (2) 48 Jeder Bewerber darf nur einen Demonstratorenplatz besetzen, kann aber für mehrere Plätze eine Bewerbung einreichen.
- (3) Der Demonstrator kann ein Demonstrator-Stipendium erhalten. Das Demonstrator-Stipendium legt der Dekan der gegebenen Fakultät fest, dessen Höhe in Abstimmung mit dem Wirtschaftsdirektor der Fakultät alle fünf Jahre zu überprüfen ist.
- (4) 49 Das Demonstrator-Stipendium bekommt der Demonstrator monatlich, nach der Bestätigung der Erledigung der Aufgabe durch den Leiter der betroffenen Organisationseinheit für Bildung und Forschung (Leistungsnachweis) zusammen mit den für den folgenden Monat fälligen finanziellen Beihilfen.
- (4a) 50 Ein Demonstrator, der als Studierender eine Ausbildung in der Fremdsprache mit Fremdwährungsgebühr absolviert, erhält das Demonstrator-Stipendium nach der Bestätigung der Erledigung der Aufgabe durch den Leiter der betroffenen Organisationseinheit für Bildung und Forschung (Leistungsnachweis) am Ende des Semesters in einer Summe.
- (5) Das Demonstrator-Stipendium wird vom Budget der betroffenen Fakultät getragen und die Auszahlung wird aufgrund von Absatz 4 dieses Paragrafen neben dem Leistungsnachweis des zuständigen Lehrstuhlleiters vom Wirtschaftsdirektor der betroffenen Fakultät bestätigt.
- (6) 51 Ein Studierender kann auf Vorschlag des Leiters der betroffenen Organisationseinheit für Bildung und Forschung mit Erlaubnis des Dekans auch ohne Zahlung eines Demonstrator-Stipendiums in die Arbeit des Lehrstuhls bzw. Instituts einbezogen werden.
- (7) 52,53 Die Zahl der eine Beauftragung als Demonstrator erhaltenden Studierenden legt der Dekan der Fakultät jährlich fest.
- § 20/C [Aufgaben, Rechte und Pflichten des Demonstrators]
  - (1) 54 Die konkreten Aufgaben, die Dauer der Erledigung der Aufgaben und der Posten des Demonstrators wird im Rahmen der vorliegenden Ordnung vom Leiter der betroffenen Organisationseinheit für Bildung und Forschung festgelegt.
  - (2) Die Aufgaben des Demonstrators können sich insbesondere auf Folgendes erstrecken:
    - a) unter Aufsicht des Ausbilders bzw. Leiters auf die Teilnahme an der Bildungs- und Erziehungs- sowie wissenschaftlichen Arbeit des Instituts (Lehrstuhls);
    - b) unter Aufsicht des Ausbilders bzw. Leiters auf die Teilnahme an Projekten des Instituts bzw. Lehrstuhls;
    - c) unter Aufsicht des Ausbilders bzw. Leiters auf die Erledigung von administrativen Aufgaben (die nicht die Mitwirkung an der konkreten Prüfungs- und sonstigen Berichterstattungstätigkeit bzw. die Nutzung des NEPTUN-Systems berühren dürfen);

- d) unter Aufsicht des Ausbilders bzw. Leiters auf die Beaufsichtigung der schriftlichen Prüfungen;
- e) 55 auf die sachbezogene Mitwirkung an der Kontakthaltung zwischen der Organisationseinheit für Bildung und Forschung und den Studierenden; des Weiteren
- f) wirkt er unter Aufsicht des Ausbilders bzw. Leiters an der Bildungs- und Forschungsarbeit mit, um darin eine entsprechende Professionalität und Fertigkeiten zu erwerben;
- g) im Ausnahmefall kann der Demonstrator ausschließlich aufgrund einer diesbezüglichen Anweisung und unter Kontrolle des seine fachliche Aufsicht ausübenden Ausbilders Aufgaben bei der Ausbildungsorganisation erledigen;
- h) mit ihrer Spitzenleistung sollen sie ihren Mitstudierenden ein Vorbild sein.
- (3) Die Dauer der Erledigung der Aufgaben durch den Demonstrator darf nicht über 50 Stunden pro Monat liegen.
- (4) 56 Der Leiter der betroffenen Organisationseinheit für Bildung und Forschung teilt den Demonstrator seinem Interessenbereich entsprechend der sich mit einem entsprechenden Thema beschäftigenden Lehrkraft (Fachbetreuer) des Lehrstuhls bzw. Instituts zu. Die beauftragte Lehrkraft (Fachbetreuer) konsultiert sich regelmäßig mit dem Demonstrator, unterstützt den Demonstrator bei seiner fachlich-wissenschaftlichen Entwicklung, erteilt ihm eine direkte fachliche Anleitung und kontrolliert seine Tätigkeit. Der Fachbetreuer kann einer der im Institut bzw. Lehrstuhl in einem Angestelltenverhältnisses im Öffentlichen Dienst stehenden Lehrkräfte sein, der zu einem im Voraus abgestimmten Thema die Anleitung, Beaufsichtigung und Führung der Tätigkeit des Demonstrators übernimmt.
- (5) Die Aufgaben des Demonstrators sind so festzulegen, dass deren Erledigung den Demonstrator nicht an der Erfüllung seiner Studienpflichten hindert.
- (6) Die Demonstratortätigkeit befreit den Studierenden nicht von der Erfüllung seiner Studienpflichten, doch kann er diese auf seinen Antrag hin aufgrund der Entscheidung der Studien- und Prüfungskommission laut den Festlegungen in der Studien- und Prüfungsordnung einer vergünstigtes Studienordnung entsprechend erfüllen.
- (7) 57 Der Demonstrator darf auf die Art und in dem Umfang, wie vom Leiter der betroffenen Organisationseinheit für Bildung und Forschung festgelegt, die Mittel des Lehrstuhls nutzen.
- (8) 58 Für die sicherheitstechnische Ausbildung des Demonstrators ist der Arbeitsschutzbeauftragte der gegebenen Organisationseinheit für Bildung und Forschung verantwortlich.
- (9) 59 Der Demonstrator muss die interne Geschäftsordnung der Organisationseinheit für Bildung und Forschung einhalten.
- (10) Die Beauftragung als Demonstrator wird nicht als Arbeitsverhältnis angesehen.
- (11) 60,61 Der Demonstrator erstellt für den Leiter der Organisationseinheit für Bildung und Forschung bis zum letzten Tag des Unterrichtszeitraums des Frühjahrssemesters einen ausführlichen Bericht über seine Tätigkeit. Der Leiter der Organisationseinheit für Bildung

und Forschung schickt den angenommenen Bericht an das Büro des Dekans bzw. die Studienabteilung der gegebenen Fakultät. Aufgrund des Berichts wird die vom Studierenden als frei wählbares Studienfach aufgenommene Demonstratortätigkeit von der zuständigen Organisationseinheit für Bildung und Forschung oder das Büro des Dekans bzw. der Studienabteilung in das (elektronische) Studienbuch des Studierenden eingetragen.

- (12) Die Demonstratoren müssen bei der Erledigung ihrer Tätigkeit den geltenden Rechtsnormen bzw. Ordnungen zur Datenverarbeitung entsprechend vorgehen, die ihnen bei der Erledigung ihrer Aufgaben bekannt gewordenen Informationen, Daten und zur Verfügung stehenden Dokumente vertraulich behandeln, Dritten keine Informationen darüber erteilen bzw. sie nicht zugänglich machen.
- (13) 62 Die Demonstratoren erhalten als ein frei wählbares Studienfach
  - a) 2 Kreditpunkte, die ihnen bei der Ausbildung angerechnet werden, wenn sie fortlaufend 2 Semester lang eine Demonstratortätigkeit ausüben,
  - b) 1 Kreditpunkt, der ihnen bei der Ausbildung angerechnet wird, wenn sie fortlaufend wenigstens 1 Semester lang eine Demonstratortätigkeit ausüben.

#### § 20/D [Beendigung der Beauftragung als Demonstrator]

- (1) Die Beauftragung als Demonstrator erlischt automatisch mit Ablauf des bei der Beauftragung als Demonstrator festgelegten Zeitraums.
- (2) Der Demonstrator kann die Beauftragung jederzeit, ohne Begründung zurückgeben.
- (3) 63 Wenn der Demonstrator seine Studienpflichten oder Pflichten als Demonstrator nicht versieht bzw. vernachlässigt bzw. wenn er ein Verhalten an den Tag legt, das eines Studierenden unwürdig ist, kann der Dekan die Beauftragung auf Anregung des Leiters der betroffenen Organisationseinheit für Bildung und Forschung bzw. in eigener Zuständigkeit fristlos widerrufen. In diesem Fall wird das frei wählbare Studienfach als nicht erfüllt und abgebrochen angesehen.
- (4) 64 Bei der in den Absätzen 2 und 3 dieses Absatzes festgelegten Beendigung der Beauftragung als Demonstrator kann der Leiter der Fakultät im Falle der Bestätigung des von der betroffenen Organisationseinheit für Bildung und Forschung beim Büro des Dekans bzw. bei der Studienabteilung abgegebenen Antrags den bei den bewerteten Bewerbungen als Demonstrator im Ranking nächstfolgenden Studierenden eine Beauftragung als Demonstrator erteilen oder eine Wettbewerbsausschreibung außer der Reihe einleiten.
- (5) In den in den Absätzen 2 und 3 dieses Absatzes geregelten Fällen ist der Demonstrator in einer dem zeitlich proportionalen Teil der Demonstratortätigkeit entsprechenden Höhe zu einem Demonstrator-Stipendium berechtigt.

```
38 Geändert durch § 1 Absatz 1 der Anlage Nr. 2 des Senatsbeschlusses Nr. 75/2021 (VII. 14.). Gültig ab 22.07.2021
39 Geändert durch § 10 der Anlage Nr. 1 des Senatsbeschlusses Nr. 102/2019 (IX. 26.). Gültig ab 02.10.2019
40 Geändert durch § 10 der Anlage Nr. 1 des Senatsbeschlusses Nr. 102/2019 (IX. 26.). Gültig ab 02.10.2019
41 Geändert durch § 10 der Anlage Nr. 1 des Senatsbeschlusses Nr. 102/2019 (IX. 26.). Gültig ab 02.10.2019
42 Geändert durch § 10 der Anlage Nr. 1 des Senatsbeschlusses Nr. 102/2019 (IX. 26.). Gültig ab 02.10.2019
43 Geändert durch § 10 der Anlage Nr. 1 des Senatsbeschlusses Nr. 102/2019 (IX. 26.). Gültig ab 02.10.2019
44 Geändert durch § 10 der Anlage Nr. 1 des Senatsbeschlusses Nr. 102/2019 (IX. 26.). Gültig ab 02.10.2019
45 Geändert durch § 10 der Anlage Nr. 1 des Senatsbeschlusses Nr. 102/2019 (IX. 26.). Gültig ab 02.10.2019
46 Geändert durch § 10 der Anlage Nr. 1 des Senatsbeschlusses Nr. 102/2019 (IX. 26.). Gültig ab 02.10.2019
47 Geändert durch § 1 Absatz 2 der Anlage Nr. 2 des Senatsbeschlusses Nr. 75/2021 (VII. 14.). Gültig ab 22.07.2021
48 Geändert durch § 1 Absatz 2 der Anlage Nr. 2 des Senatsbeschlusses Nr. 75/2021 (VII. 14.). Gültig ab 22.07.2021
49 Geändert durch § 10 der Anlage Nr. 1 des Senatsbeschlusses Nr. 102/2019 (IX. 26.). Gültig ab 02.10.2019
50 Festgelegt durch § 12 Absatz 1 der Anlage Nr. 1 des Senatsbeschlusses Nr. 25/2020 (II. 27.). Gültig ab 25.03.2020
51 Geändert durch § 10 der Anlage Nr. 1 des Senatsbeschlusses Nr. 102/2019 (IX. 26.). Gültig ab 02.10.2019
52 Geändert durch § 12 Absatz 2 der Anlage Nr. 1 des Senatsbeschlusses Nr. 25/2020 (II. 27.). Gültig ab 25.03.2020
53 Geändert durch § 1 Absatz 2 der Anlage Nr. 2 des Senatsbeschlusses Nr. 75/2021 (VII. 14.). Gültig ab 22.07.2021
54 Geändert durch § 10 der Anlage Nr. 1 des Senatsbeschlusses Nr. 102/2019 (IX. 26.). Gültig ab 02.10.2019
55 Geändert durch § 10 der Anlage Nr. 1 des Senatsbeschlusses Nr. 102/2019 (IX. 26.). Gültig ab 02.10.2019
56 Geändert durch § 10 der Anlage Nr. 1 des Senatsbeschlusses Nr. 102/2019 (IX. 26.). Gültig ab 02.10.2019
57 Geändert durch § 10 der Anlage Nr. 1 des Senatsbeschlusses Nr. 102/2019 (IX. 26.). Gültig ab 02.10.2019
58 Geändert durch § 10 der Anlage Nr. 1 des Senatsbeschlusses Nr. 102/2019 (IX. 26.). Gültig ab 02.10.2019
59 Geändert durch § 10 der Anlage Nr. 1 des Senatsbeschlusses Nr. 102/2019 (IX. 26.). Gültig ab 02.10.2019
60 Geändert durch § 10 der Anlage Nr. 1 des Senatsbeschlusses Nr. 102/2019 (IX. 26.). Gültig ab 02.10.2019
61 Geändert durch § 1 Absatz 3 der Anlage Nr. 2 des Senatsbeschlusses Nr. 75/2021 (VII. 14.). Gültig ab 22.07.2021
62 Geändert durch § 1 Absatz 3 der Anlage Nr. 2 des Senatsbeschlusses Nr. 75/2021 (VII. 14.). Gültig ab 22.07.2021
63 Geändert durch § 10 der Anlage Nr. 1 des Senatsbeschlusses Nr. 102/2019 (IX. 26.). Gültig ab 02.10.2019
64 Geändert durch § 10 der Anlage Nr. 1 des Senatsbeschlusses Nr. 102/2019 (IX. 26.). Gültig ab 02.10.2019
```

Gültiger Text: 22. Juli 2021